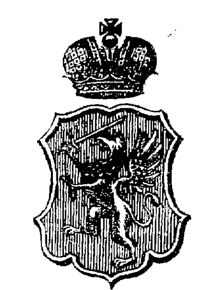
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIII. Jahrgang.

№ 105. Понедѣльникъ 15. Сентября. — Montag 15. September 1875.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

За отсутствіемъ Г. Прибалтійскаго Генералъ-Губернатора предложеніемъ Г. Лифл. Губернатора отъ 28. Августа сего года за № 6218 Эдгаръ фонъ Цуръ-Мюленъ утвержденъ въ должности I. адъюнкта Верроскаго Орднунгсгерихта. № 3302.

In Folge Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements ist mittelst Antrages des Livländischen Herrn Gouverneurs vom 28. August d. J. Nr. 6288 Edgar von Zur-Mühlen als erster Adjunkt des Werroschen Ordnungsgerichts bestätigt worden. Nr. 3302.

За отсутствіемъ Г. Генералъ-Губернатора предложеніемъ Г. Лифляндскаго Губернатора отъ 28. Августа сего года за № 6287 Александръ фонъ Штаденъ утвержденъ въ должности субститута адъюнктовъ Дерптскаго Орднунгсгерихта. № 3297.

In Folge Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements ist mittelst Antrages des Livländischen Herrn Gouverneurs Alexander von Staden als Adjunkt-Substitut des Dorpatschen Ordnungsgerichts bestätigt worden. Nr. 3297.

Изучившие телеграфную службу на Дерптской Телеграфной Станціи: Федоръ Веберъ, Рихардъ Пельцеръ и Александръ Раудсепъ; на Рижской Телеграфной Станціи: Джонъ Гельгаръ, Владиславъ Добровольскій, Михаилъ Осиповъ и Павелъ Будевицъ опредѣлены съ 1. числа сего Сентября телеграфистами III. разряда по вольному найму, съ назначеніемъ первые четыре въ Одесскую Телеграфную Станцію, а послѣдніе трое въ штатъ С.-Петербургскаго Городскаго Телеграфнаго Управленія. № 3041 и 3059.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst zur Kenntniß der Guts-Polizei und Gemeinde-Aeltesten des Rigaschen Kreises gebracht, daß das zur Verhütung der Gefahr, von tollen Hunden gebissen zu werden, als Vorsichtsmaßregel von dieser Behörde angeordnete Halten der Hunde an der Kette, des eingetretenen kühlen Wetters wegen nunmehr nicht weiter erforderlich, das Freilassen der Hunde zur Sicherung des Eigenthums während der langen dunklen Nächte dagegen geboten erscheint.
Riga-Ordnungsgericht, den 6. September 1875.
Nr. 13522. 2

Der Eigenthümer eines im Juni-Monat d. J. aus der Düna gehobenen Ankers wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato mit seinen Eigenthumsbeweisen bei dieser Polizei-Abtheilung zu melden, widrigenfalls mit dem qu. Anker in gesetzlicher Grundlage wird verfahren werden.
Riga Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts, den 4. September 1875. Nr. 2468. 1

Da, nach Anzeige des Innungsmatrosen Wilhelm Heinrich Heinrichsohn, demselben das am 27. August 1870 Nr. 789 ertheilte Innungsbillet abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung hiemit ergebenst ersucht, das qu. Billet im Auffindungsfalle diesem Vorstande zuzusenden, mit dem fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1853. 1
Riga, den 4. September 1875.

Von der im Livländischen Gouvernement, im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Sennenschen Gemeindeverwaltung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien hierdurch ersucht, nach dem zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Stephan, Lawerentis Sohn, Großberg und dem Jaan Spilwa, welche in diesem Jahre der Einberufung zur Ableistung der Allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle unter Wache anher einsenden zu wollen.
Sennen, Gemeindeverwaltung, den 5. September 1875. Nr. 93. 3

Проклaмы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Robert von Anrep kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification und Deletion nachstehender das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Lauenhof annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst beseitigter Verhaftungen, als:

a) der laut § 6 des zwischen dem Herrn Landrath Caspar Heinrich von Anrep in ehelicher Vormundschaft seiner Gemahlin Gertruta, geborenen von Dreiling an einem und dem Herrn Landrath Behrend Johann von Bock in natürlicher Vormundschaft der von seiner weiland Frau Gemahlin Catharina Elisabeth geborenen von Oettingen hinterlassenen Kinder, wie auch dem Cornet Joachim von Oettingen für sich und im Namen seines Bruders Capitains Franz George von Oettingen als resp. Schwiegersohne und Söhnen der weiland Capitainin von Oettingen geb. Elisabeth von Dreiling am andern Theile am 10. Februar 1750 hinsichtlich des Gutes Lauenhof abgeschlossenen, beim Livländischen Hofgerichte am 21. October 1830 sub Nr. 104 zwar nicht mehr zu einiger Zuschreibung des gedachten Gutes, jedoch zur Conservation des Originals und Bewahrung der Authenticität desselben dem Corroborationsbuche einverleibten Erb- und Theilungs-Vergleiches von dem genannten Herrn Landrath Caspar Heinrich von Anrep eingegangenen Verpflichtung: im Fall das Gut von ihm oder seinen Erben veräußert werden sollte, selbiges mit Ausschließung eines jeden anderen Käufers, an die Oettingenschen Erben für das Pretium von 14000 Rbl. zu überlassen und

b) der laut § VIII des zwischen den Söhnen des Herrn Landraths Caspar Heinrich von Anrep, als: dem Lieutenant Johann Caspar, dem Assessor Adolph Heinrich und dem Capitain Carl Gustav Gebrüdern von Anrep am 10. März 1752 hinsichtlich der von ihrem genannten Vater hinterlassenen Güter Lauenhof mit Caspershof, Assikas und Adscher, Kerstenhof, Abenkat und Althof abgeschlossenen Erb- und Theilungs-Vergleiches von dem genannten Capitain Carl Gustav von Anrep, als transactmäßigen Acquirenten des Gutes Lauenhof eingegangenen Verpflichtung: daß für den Fall, daß er und seine Erben das Gut Lauenhof künftighin veräußern würden, seine Brüder und deren Erben, mit gänzlicher Ausschließung eines jeden anderen Käufers das Vorzugs- und Näherrecht gegen Erlegung des einmal festgesetzten pretii von 14000 Rubeln genießen sollen — resp. wider die Mortification der durch die vorbezeichneten Verpflichtungen für die Oettingenschen Erben und beziehungsweise für die Brüder des Capitains Carl Gustav von Anrep und deren Erben begründeten Näher- oder Einlösungsrechte —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Februar 1876 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die oben sub a und b bezeichneten aus den über das Gut Lauenhof am 10. Februar 1750 und am 10. März 1752 abgeschlossenen Erbtransacten originirenden Verpflichtungen, resp. die durch sie den Oettingenschen Erben und beziehentlich den Brüdern des Capitains Carl Gustav von Anrep und deren Erben vorbehaltenen Näher- oder Einlösungsrechte für Mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4559. 3
Riga-Schloß, am 28. August 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Kirchspielsrichters Guido von Samson-Himmelstiern kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Dr. med. Eduard von Wahl, als Verkäufer und dem Kirchspielsrichter Guido von Samson-Himmelstiern, als Käufer am 15. Mai 1875 abgeschlossenen und am 10. Juni 1875 sub Nr. 242 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele belegenen Gutes Cassinorm sammt Appertinentien und Inventarium Seitens des Kirchspielsrichters Guido von Samson-Himmelstiern, Einwendungen oder an das genannte Gut Ansprüche oder Forderungen in hypothekarischer und personell creditorischer oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung formiren zu können vermeinen, unter Vorbehalt jedoch der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Cassinorm ruhenden Pfandbriefforderung und der Privatingrossarien wegen deren Forderungen, so wie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, obberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. October 1876 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hof-

gerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Gut Cassinorm sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Guido von Samson-Himmelstiern unter Vorbehalt der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Cassinorm ruhenden Pfandbriefforderung und der Privatingrossarien wegen deren Forderungen, so wie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, am 28. August 1875.

Nr. 4583. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn Directors der Estländischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, **Richard von Löwis of Menar** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

A. wider die zufolge des zwischen dem dimittirten Gardelieutenant Friedrich von Roth, als Verkäufer und dem Herrn Director der Estnischen Districtsdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Richard von Löwis of Menar, als Käufer am 2. Mai 1867 abgeschlossenen und am 21. Juni 1867 sub Nr. 94 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Koik** sammt Appertinentien und Inventarien frank und frei von allen Schulden und Lasten, mit Ausnahme jedoch der für die Livländische adlige Güter-Credit-Societät ingrossirten Forderung von 6750 Rbl., der für den dimittirten Capitain Otto Reinhold von Glasenapp ingrossirten Forderung von 4999 Rbl. und der für den Advocaten J. E. Vielrose ingrossirten Forderung von 4000 Rbl., so wie des von dem Verkäufer Friedrich von Roth schuldig verbliebenen, ebenfalls ingrossirten Kaufschillingsrückstandes von 12000 Rbl. S.

B. wider die zufolge des zwischen den ebengenannten beiden Contrahenten am 2. Mai 1867 abgeschlossenen mit einem Additament vom 16. April 1868 versehenen und am 2. Mai 1868 sub Nr. 61 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Annenhof** sammt Appertinentien und Inventarium frank und frei von allen Schulden und Lasten, mit Ausnahme jedoch der für die Livländische adelige Güter-Credit-Societät ingrossirten Forderung von 5050 Rubeln, der für den Pastor Karl Johann Schubbe ingrossirten Forderung von 5000 Rbl. S. und des dem Verkäufer schuldig verbliebenen, ebenfalls ingrossirten Kaufschillingsrückstandes von 8000 Rubeln S. Seitens des Herrn Directors der Estnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Richard von Löwis of Menar, sei es aus privilegirten, stillschweigenden oder Privathypotheken, oder sei es aus irgend welchen anderen rechtlichen Titeln an die obgenannten Güter Koik und Annenhof so wie deren Appertinentien und Inventarien irgend welche Rechte oder Ansprüche oder wider die sub A und B erwähnte käufliche Acquisition der genannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien Seitens des mehrbezeichneten Herrn Richard von Löwis of Menar Einwendungen zu erheben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der oben sub A und B näher bezeichneten Ingrossarien der gedachten beiden Güter rücksichtlich deren auf dieselben speciell ingrossirten Forderungen,

C. wider die Mortification und Deletion nachstehender die Güter Koik und Annenhof annoch belastender, angezeigtermaßen jedoch längst berichtigter und beseitigter Schulden und Verhaftungen, und zwar folgender:

a. das Gut Koik belastender Posten:

1) der laut § 2 des von dem Propst Johann Philipp Roth als Cedenten mit dem Hans Philipp Ernst als Cessionar am 30. September 1804 abgeschlossenen, am 19. April 1809 sub Nr. 32 hofgerichtlich corroborirten Cessions-, Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Cessionar Hans Philipp Ernst zur Berichtigung eines Theils des Cessionsschillings eingegangenen Verbindlichkeit, über Silb.-Rubel 7000 dem genannten Cedenten Johann Philipp Roth eine Obligation auszustellen,

2) der laut § 2 des von dem Hans Philipp Ernst als Cedenten mit der Capitainin Eleonore Euphrosine von Glasenapp geb. von Samson als Cessionarin in Assistenz ihres Ehemannes Capitains Otto Reinhold von Glasenapp, am 7. Mai 1810 abgeschlossenen, infolge einer von genanntem Ehepaar ertheilten Declaration nachträglich am 17. September 1810 sub Nr. 88 auf den Namen des genannten Ehemannes corroborirten Cessions-Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von der Cessionarin, Capitainin Eleonore, Euphrosine von Glasenapp geb. von Samson zur Berichtigung eines Theils des Cessionsschillings von 7370 Rbl. S. und 18,000 Rbl. Bco. Ass. eingegangenen Verbindlichkeit:

α. den Betrag der rückständigen Mehl- und Bauer-Vorschußgelder von 420 Rubel S. zu berichtigen und

β. von dem Betrage des Residui von 200 R. S. und 17500 Rbl. Bco. Ass. am 15. August 1810 die Summe von 200 Rbl. S. und 4500 Rbl. Bco. Ass. nebst den dazu gehörenden Zinsen à 6% am 15. Mai 1811 die Jahreszinsen des noch schuldigen Capitals von 13,000 Rbl. Bco. Ass. am 15. Mai 1812 vom Kapital 3000 Rbl. Bco. Ass. nebst 6% Renten des zu berichtigenden Pfand-, eventuellen Kaufschillings, am 15. Mai 1813 an Kapital 2500 Rbl. Bco. Ass. zu entrichten und mit Abtragung dieser Summe von 2500 Rbl. Bco. Ass. nebst Zinsen bis zum 15. Mai 1816 inclusive fortzufahren,

3) der laut der auf dem letztbezeichneten Cessions-Contract von der Capitainin Eleonore Euphrosine von Glasenapp geb. von Samson in Assistenz des Assessors Karl von Samson nachträglich abgegebenen Declaration von ihr ihrem Ehemanne Capitain Otto Reinhold von Glasenapp auferlegten Verpflichtung, alle Zahlungen und sonstige Verbindlichkeiten, welche aus dem qu. Cessions-Contracte herfließen, von sich aus zu tragen, und

4) der laut § 2 des von dem dimittirten Capitain Otto Reinhold von Glasenapp, als Pfandgeber mit dem dimittirten Gardelieutenant Otto Friedrich von Roth, als Pfandnehmer abgeschlossenen, mit einem Additament vom 10. Juli 1854 versehenen, hofgerichtlich am 9. September 1854 sub Nr. 67 corroborirten Pfandcontracts von dem Pfandnehmer, dimittirten Gardelieutenant Otto Friedrich von Roth zur Berichtigung eines Theils des Pfandschillings von 22000 Rbl. S. eingegangenen Verbindlichkeit, bei der laut § 5 des Contracts auf den 1. März 1854 anberaumten Guts-Uebernahme die Summe von 9737 Rubel 65 Kop. baar oder in Werthpapieren zu bezahlen.

b. das Gut Annenhof belastender Posten:

1) der laut § 2 des von dem Herrn Consistorialrath und Propst Johann Philipp Roth als Cedenten mit dem Capitain Otto Reinhold von Glasenapp als Cessionar am 31. August 1810 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 31. Januar 1811 sub Nr. 10 als Kaufcontract corroborirten Cessions-Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Cessionar Capitain Otto Reinhold von Glasenapp zur Berichtigung eines Theiles des Cessionsschillings von 13,000 Rbl. S. eingegangenen Verbindlichkeit:

α. eine Obligation des Herrn Consistorialraths Roth an die Vickschen Erben zu Carolen groß 2600 Rbl. S. auszulösen, und

β. Silb.-Rbl. 5337 50 Kop. bei Unterschrift des Contracts in Pfandbriefen dem Herrn Consistorialrath Roth auszuhändigen;

2) der laut des von dem durch seinen legitimirten Bevollmächtigten Thomas Bernhof vertretenen dimitt. Capitain und Ritter Tichan Andrejanoff mit dem Pastor Karl Johann Schubbe am 22. Februar 1840 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 7. März 1840 sub Nr. 24 corroborirten Guts-Tausch-, Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionscontracts von dem genannten Pastor Schubbe eingegangenen Verbindlichkeit:

α. als Aequivalent für das Gut Annenhof und zur Liquidation des Pfand- und eventuellen Kaufschillings von 14285 Rbl. S. das ihm an dem Gute Pajusby zustehende Pfandbesitzrecht tauschweise dem genannten Capitain Andrejanoff zu cediren und zu übergeben, so wie

β. zur Completirung der gedachten Tauschsumme ihm im März 1840 Silb.-Rbl. 1279 und am 1. Mai 1840 bei gegenseitiger Abgabe der Güter 1428 Rbl. baar auszuzahlen;

3) der laut § 2 und beziehentlich 3 des von dem Pastor Karl Johann Schubbe, als Cedenten mit dem Leibgarde-Artillerie-Capitain Alexander Johann von Schubbe, als Cessionar am 15. April 1849 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 30. September 1849 sub Nr. 44 als Kaufcontract corroborirten Cessions-Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Cessionar Alexander Johann von Schubbe eingegangenen Verbindlichkeit:

α. behufs Berichtigung eines Restes des Cessionsschillings dem Cedenten Pastor Karl Johann Schubbe über Rbl.-Silb. 12,950 eine auf Annenhof zu ingrossirende Obligation auszustellen und

β. vor gänzlicher Berichtigung des rückständigen Cessionsschillings ohne specielle Einwilligung des Cedenten oder dessen Successaren keine anderweitige Schulden auf das Gut Annenhof zu contrahiren und ingrossiren zu lassen, und

4) der auf das Gut Annenhof am 21. Juni 1811 für den Pastor Ludwig Nathanael Vick ingrossirten Forderung von 2600 Rbl. S. so wie

D. wider die Identification:

1) der auf das Gut Koik am 14. October 1854 für den dimittirten Capitain Otto Reinhold von Glasenapp ingrossirten Obligation von 4999 R. S. mit der Pfandschillingsrestschuld von 4999 Rbl. bezüglich welcher der dimittirte Gardelieutenant Otto Friedrich von Roth laut § 2 des von dem dimittirten Capitain Otto Reinhold von Glasenapp, als Pfandgeber mit ihm als Pfandnehmer abgeschlossenen, mit einem Additament vom 10. Juli 1854 versehenen, hofgerichtlich am 9. September 1854 sub Nr. 67 corroborirten Pfandcontracts genanntem Otto Reinhold von Glasenapp bei Uebernahme des Gutes Koik eine als Residuum des Pfandschillings auf dasselbe zu ingrossirende Obligation auszustellen sich verpflichtet hat und

2) der auf das Gut Annenhof am 14. October 1854 für den Pastor Carl Johann Schubbe ingrossirten Obligation von 5000 Rbl. S. mit der Pfandschillingsrestschuld von 5000 R. S. bezüglich welcher der dimittirte Gardelieutenant Otto Friedrich von Roth laut § 2 des von dem durch seinen legitimirten Bevollmächtigten Pastor Carl Johann Schubbe vertretenen Herrn Artillerie-Obristen Alexander Johann Schubbe, als Verpfänder mit ihm, als Pfandnehmer am 22. Januar 1854 abgeschlossenen, hofgerichtlich am 7. September 1854 sub Nr. 66 corroborirten Pfandcontracts bei Uebernahme des Gutes Annenhof auf den Namen des genannten Pastors Carl Johann Schubbe eine auf Annenhof zu ingrossirende Obligation auszustellen sich verpflichtet hat —

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar hinsichtlich der Acquisition der oben sub A und B genannten Güter Koik und Annenhof sammt Appertinentien und Inventarien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 12. October 1876, dagegen hinsichtlich der oben sub C gedachten Mortification und Deletion verschiedener die Güter Koik und Annenhof annoch belastender Schulden und Verhaftungen und Verbindlichkeiten so wie hinsichtlich der Identification der oben sub D bezeichneten Posten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die oben sub A und B näher bezeichneten Kaufcontracte in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die Güter Koik und Annenhof sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme der oben in den Punkten A und B bezeichneten ingrossirten Schulden, im Uebrigen gänzlich schulden- und lastenfrei dem Herrn Director der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, Richard von Löwis of Menar zum Eigenthum adjudicirt, hiernächst auch die oben sub C a 1, 2, 3 und 4 so wie b 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und delirt, endlich aber auch die oben sub D 1 und 2 angegebenen beiden Ingrossationsposten mit den ebenfalls dort näher bezeichneten beiden Pfandschillingsrückständen für



identisch erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. August 1875.

Nr. 4535. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Obrist A. von Pistohlkors, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes **Koltzen mit Eikasch**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Koltzen mit Eikasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Koltzen mit Eikasch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Koltzen mit Eikasch ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde Selle, groß 38 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Jahn Ohsolin für den Preis von 6583 Rbl. S.,
2) das Gesinde Lanke, groß 23 Thlr. 56 Gr., dem Bauer Jakob Rattneek für den Preis von 4016 Rbl. S.,
3) das Gesinde Kerkau, groß 27 Thlr. 59 Gr., dem Bauer Martin Behrsin für den Preis von 4425 Rbl. S.,
4) das Gesinde Masche, groß 36 Thlr. 51 Gr., dem Bauer Jahn Rohrmann für den Preis von 6400 Rbl. S.,
5) das Gesinde Sabbe und Vander, groß 50 Thlr. 84 Gr., dem Bauer Mikkel Ohsoling für den Preis von 9932 Rbl. S.,
6) das Gesinde Puntusch, groß 29 Thlr. 39 Gr., dem Bauer Peter Tilting für den Preis von 5210 Rbl. S.,
7) das Gesinde Rattneek, groß 43 Thlr. 52 Gr., dem Bauer Jahn Behrsing für den Preis von 7408 Rbl. S.,
8) das Gesinde Strehle, groß 32 Thlr. 4 Gr., dem Bauer Mikkel Ohsol für den Preis von 5127 Rbl. S.,
9) das Gesinde Schogul, groß 43 Thlr. 35 Gr., dem Bauer Jahn Stahke für den Preis von 7376 Rbl. S.,
10) das Gesinde Salsemmneek, groß 35 Thlr. 15 Gr., dem Bauer Anz Jendsin für den Preis von 5627 Rbl. S.,
11) das Gesinde Suhkul, groß 6 Thlr. 1 Gr., dem Bauer Simon Grewe für den Preis von 1600 Rbl. S.,
12) das Gesinde Kalne-Tetter, groß 49 Thlr. 53 Gr., den Bauern Martin und Simon Ohse für den Preis von 7269 Rbl. S.,
13) Gemeindehaus und Schulland, groß 1 Thlr. 31 Gr., der Koltzen-Eikaschschen Bauergemeinde für den Preis von 150 Rbl. S.

Wolmar, den 4. September 1875. Nr. 1639. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Obrist A. von Pistohlkors, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Koltzenschen Wezz-Sprukkte-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Koltzen gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Wezz-Sprukkte-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Wezz-Sprukkte, groß 20 Thlr. 56 Gr., dem Bauer Jahn Hintzenberg für den Preis von 3330 Rbl. S. Nr. 1642. 2

Wolmar, den 4. September 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jahn Bilsen, Erbbesitzer des im Sissegalschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Hohenheydeschen Mellusch-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Hohenheyde gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Mellusch-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Mellusch, groß 29 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Johann Gailiht für den Preis von 4970 Rbl. S., Nr. 1602. 1

Wolmar, den 28. August 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peter Seebin, Erbbesitzer des im Sissegalschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Altenwogaschen Maſ-Snikker-Gesindes**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Altenwoga gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Maſ-Snikker-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Maſ-Snikker, groß 28 Thlr. $16^{2}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jacob Rudsugail, für den Preis von 5160 Rbl. S. Nr. 1578. 1

Wolmar, den 20. August 1875.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Advocaten J. Buengner, als waisengerichtlich bestellter provisorischer Vermögensvertreter des geisteskranken Tischlermeister und Aeltesten der St. Johannis-Gilde Karl Heinrich **Ludloff**, der öffentliche Verkauf des dem gedachten K. H. Ludloff gehörigen, allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Lazareth-Gasse sub Nr. 29 a belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils, **zur Ermittelung des wahren Werthes**, unter nachstehenden Bedingungen nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 11. October 1875 anberaumt worden.

1) Es wird kein Bot unter 26,000 Rbl. acceptirt;
2) die Erklärung über Ertheilung des Zuschlages erfolgt binnen 8 Tagen, während dieser Zeit ist der Meistbieter an seinen Bot gebunden und hat nach erfolgtem Zuschlage, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, als Meistbieter ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen;
3) der Meistbieter hat binnen 6 Wochen nach Ertheilung des Zuschlages den Rest der Meistbotsumme baar zu berichtigen, sowie sämmtliche Kosten der Meistbotsstellung, des Zuschlages und der Besitzübertragung zu entrichten;
4) der Meistbieter muß das qu. Immobil in dem Zustande übernehmen, in welchem es sich zur Zeit der Uebergabe befinden wird;
5) für den Fall daß der Meistbieter die Meistbotssumme binnen der anberaumten Frist nicht entrichtet, wird das qu. Immobil einer abermaligen Versteigerung unterzogen werden, bei welcher der Meistbieter für das etwaige minus zwar haften, aber auf das etwaige plus einen Anspruch zu erheben nicht befugt sein soll.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem anberaumten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nr. 1151. 2

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 4. September 1875.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Kaufmanns S. W. Bergfried der öffentliche Verkauf des der Wittwe Anisja Pawlowa Iwanow, geb. Leonow gehörigen, allhier im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der Neureussischen Straße sub Pol.-Nr. 220 belegenen **Wohnhauses** sammt Appertinentien nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 17. Januar 1876 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, auch die Zuschlagkosten selbst zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an dem obgenannten Immobile Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 750 2

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts den 17. Juli 1875.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß:
1) die Remonte der von Wenden über Drobbusch bis zur Riga-Pleskauer Chaussée führenden Chaussée auf 6 Jahre an den Mindestbietenden
2) die Steuereinnahme auf der bezeichneten Chaussée auf 6 Jahre an den Meistbietenden,

und zwar Beides vom 1. Januar 1876 ab, mittels Torges am 27. September c., um 2 Uhr Nachmittags in Wenden, im Lokale des Ordnungsgerichts vergeben werden wird.

Die Ausbotbedingungen sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich zu den üblichen Geschäftsstunden im Lokale des Wendenschen Ordnungsgerichts einzusehen. Nr. 1419. 3

Riga im Ritterhause, am 11. September 1875.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ 24-лѣтнее, съ 1. Января 1876 г. арендное содержаніе 11 отдѣльныхъ оброчныхъ статей, образованныхъ изъ буреломнаго пространства Бушгофской казенной дачи, величиною каждая отъ 10—22 десят., будетъ производиться въ Бушгофскомъ Волостномъ Правленіи, Фридрихштатскаго Уѣзда, Курляндской губерніи, близъ города Якобштадта, 20. Октября сего года торгъ, съ переторжкою 24. того же Октября.

Условія аренды могутъ быть разсматриваемы въ Управленіи, у Бушгофскаго лѣсничаго, живущаго въ лѣсной видмѣ Эллернъ, и въ Бушгофскомъ Волостномъ Правленіи.

г. Рига, 4. Сентября 1875 г. № 5181. 2

Die Baltische Domainen-Verwaltung macht hierdurch bekannt, daß zur Verpachtung auf 24 Jahre, gerechnet vom 1. Januar 1876 ab, von 11 aus der Windbruchfläche des Buschhöffschen Kronsforstes gebildeten Obrockstücken, von je 10—22 Deß. Größe in der im Friedrichstädtschen Kreise des Kurländischen Gouvernements, unweit Jacobstadt belegenen Buschhöffschen Gemeindeverwaltung, ein Torg am 20. und ein Peretorg am 24. October d. J. werden abgehalten werden.

Die Pachtbedingungen können sowol in der Baltischen Domainen-Verwaltung in Riga, als auch bei dem Buschhöffschen Förster auf der Forstei-Widme Ellern und in der Buschhöffschen Gemeinde-Verwaltung eingesehen werden. Nr. 5181. 2

Riga, den 4. September 1875.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно требованію Тверскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ Надворнаго Совѣтника Дмитрія Николаева Коковцева С.-Петербургской Сохранной Казнѣ по займу въ 2640 руб. и частнымъ лицамъ 12446 руб. 13 коп., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Коковцеву имѣніе, состоящее Тверской губерніи, Кашинскаго уѣзда въ дер. Бабаевѣ, въ коей числится земли 82 десят. 1637 саж., и въ отхожихъ пустошахъ: Татищевѣ, Гогулинской, Томиловой, Головиной, Бабуркиной и Воробьяновкѣ 156 дес. 49 саж., а всего 238 дес. 1686 саж., изъ коихъ поступило въ надѣлъ крестьянъ на 42 души 168 дес. Оцѣнено имѣніе вмѣстѣ съ надѣлами въ 4480 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 22. Января 1876 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 12 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3350. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія претензіи Кіевской Конторы Государственнаго Банка, по протестованнымъ векселямъ на сумму 8281 руб. 62 коп., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе купца Іосифа Котелянскаго, состоящее въ гор. Каменецъ-Подольскѣ, 3. части, при Китайгородской дорогѣ, заключающее въ себѣ два дома; одинъ, старый каменный одно-этажный, крытъ гонтомъ, длин. $12\frac{1}{2}$, а шир. 4 саж., при немъ флигель деревянный на каменномъ фундаментѣ длин. 3, шир. 2 саж., и два сарая; другой домъ новый каменный въ одинъ этажъ крытъ желѣзомъ длин. 12, шир. 4 саж., каменный сарай неоконченный и каменныя стѣны въ одинъ этажъ. Земли принадлежитъ 206 кв. саж., оцѣнено въ 4335 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 27. Января 1876 г., съ переторжкою чрезъ три дня, съ 12 часовъ утра, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3288. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для пополненія казеннаго взысканія, за отпущенную соль, въ количествѣ 17640 руб., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе надворнаго совѣтника Павла Васильева Апрѣлева, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2. стана, заключающееся въ землѣ по деревнямъ Новинкѣ, Важнѣ и пустошахъ Ивовикъ и Озерской 1 и 3 части, всего въ количествѣ 4709 дес. 1880 саж., въ томъ числѣ подъ выгорѣлымъ лѣсомъ и кустарникомъ 4503 десят. 1734 саж. и неудобной 206 д. 146 с., оцѣнено въ 12385 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 19. Января 1876 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3003. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. Гаффербергъ

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 15. September d. J., um 1 Uhr Mittags, in der Bolderaa,

eine eiserne Schiffsspille

öffentlich meistbietlich gegen sofortige Baarzahlung wird versteigert werden, wozu die Kaufliebhaber, wie hierdurch geschieht, aufgefordert werden.

Riga-Ordnungsgericht, den 28. August 1875.
Nr. 13150. 1

Von der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden

Brauerei-Declarationen,

zu haben sind:

In Riga in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

In Dorpat bei dem Herrn U. Tergan.

In Wenden in der Kanzellei des Wendenschen Raths.

In Wolmar in der Kanzellei des Wolmarschen Ordnungsgerichts.

In Walk in der Kanzellei des Walkschen Ordnungsgerichts.

In Werro in der Kanzellei des Werroschen Raths.

In Pernau in der Kanzellei des Pernauschen Stadt-Cassa-Collegiums.

In Fellin in der Kanzellei des Fellinschen Raths.

Die **Notair-Stelle** bei dem VII. Wendenschen Kirchspielsgerichte ist vacant. Hierauf reflectirende, jedoch nur solche Personen, die bereits in diesem Fache thätig gewesen, haben sich mit den bezüglichen Attesten beim Kirchspielsrichter des VII. Wendenschen Bezirks in Mahlenhof, Kirchspiel Tirsen, zu melden.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 13. September 1875.

		Durchschnittspreis vom Juli 1875. von Rbl.	— Kop.	bis Rbl.	— K.
Waizen . .	pr. Last v. 16 Tschetw.	—	—	—	—
Roggen . .	„ 16 „	—	—	79	10
Gerste . . .	„ 16 „	—	—	—	—
Hafer . . .	„ 16 „	77	—	78	—
Erbsen	pr. Tschetw.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne	—	—	—	—
Thurmsaat	„	—	—	—	—
Schlagsaat	„	—	—	7	17
Hanfsaat	„	—	—	107	—
Flachs:					
Kron . . .	pr. Berk. v. 10 Pud	45	28	56	—
Wrack . . .	„ 10 „	34	—	37	—
Dreiband . .	„ 10 „	28	—	30	—
Hanf . . .	„ 10 „	—	—	39	67
Heede . . .	„ 10 „	—	—	—	—

Für den Consum: Hafer pr. 20 Garnitz: 1 Rbl. 60 Kop.; Buchwaizengrütze 3 R. 50 K.; Gerstengrütze 3 R. — K.; Kartoffeln 1 R. — Kop.; grobes Roggenmehl pr. $2\frac{1}{2}$ Pud: 2 Rubel 30 Kop.; Waizenmehl 4 R. 40 K.; Butter pr. Pud 10—11 R. — K.; Heu 60 Kop.: Stroh 40 Kop.; Birken-Brennholz 5 R. 20 – 50 Kop.; Fichten-Brennholz 4 Rbl. 10—30 Kop.; Grehnen-Brennholz 3 Rbl. 50—60 Kop.; Ellern-Brennholz 4 Rbl. 10—40 Kop.

Fonds-Course.

Riga, den 12. September 1875.

	Gem.	Verk.	Käuf.
5% Inscriptionen 5. Anleihe	—	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{4}$
5% innere Prämien-Anleihe 1. Emission . .	—	231	259
5% innere Prämien-Anleihe 2. Emission . .	—	226	223
5% Rig. Hafenbau.-Oblig. 1. u. 2. Emission	—	—	—
5% „ „ 3. „	—	—	—
5% Rig. Stadt-Häus.-Pfdbr.	—	98	$97\frac{1}{4}$
5% Reichsbankbillets 1. Emission	—	—	—
$5\frac{1}{2}$% Pfandbr. des Rig. Hyp.-Vereins . . .	—	$99\frac{1}{4}$	$98\frac{3}{4}$
5% Livl. Pfandbriefe, kündbare	—	$100\frac{2}{4}$	100
5% Livl. Pfandbriefe, unkündbare.	—	99	—
$5\frac{1}{2}$% Odessaer Stadthypotheken-Bankobl. . .	—	$87\frac{1}{4}$	$86\frac{1}{2}$

Actien-Preise.

			Verk.	Käuf.
Riga-Dünaburger Eisenbahn	Rbl. 125 . .	—	140	138
Dünab.-Witebsker „	Pfd.-St. 16 . .	—	$146\frac{1}{2}$	146
Rybinsk-Bologow. „	„ 100 . .	—	$89\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$
Rigaer Commerzbank . . .	Rbl. 250 . .	—	256	255
Rybinsker Obligationen . .	Thlr. 100 . .	—	—	—
Obl. d. Riga-Dünab. Eisenbahn	„ 100 . .	—	98	97
Riga-Mitauer „	Rbl. 100 . .	—	—	—
Baltische „	„ 125 . .	—	—	—
Revaler Bank „	„ 100 . .	—	—	—
Moskau-Smol. „	„ 125 . .	—	—	—
Warschau-Teresp. „	„ 100 . .	—	—	—

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll **Montag den 22. September d. J., Nachmittags** um 4 Uhr, der Nachlaß der weiland Wittwe Julie Weber, geb. Seebode, bestehend in 3 Kühen, Möbeln, Wirthschaftsgeräthen und andern brauchbaren Sachen, in dem im St. Petersburger Vorstadttheile an der Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 7 belegenen Weberschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Paul Stamm, f. d. Waisenbuchhalter.

Die am 17. April 1874 Allerhöchst bestätigte und am 1. Juli 1875 in Wirksamkeit getretene

Verordnung über die Stempel-Steuer,

ist wiederum zu haben in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Das alphabetisch geordnete

Sachregister der Patente

der Livländischen Gouvernements-Verwaltung pro 1874, so wie für frühere Jahre, ist à 35 Kop. pr. Exemplar zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet der zum Gute Olai verzeichneten Caroline Gulbe d. d. 9. Mai 1875 Nr. 7283, giltig bis zum 3. Mai 1876.

Das Paßbüreaubillet des Tuckumschen Hebräers, Schneiders Hermann Hamann Herzberg d. d. 21. April 1875 Nr. 431, giltig bis zum 7. Februar 1876.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Дозволено цензурою. Рига, 15. Сентября 1875 года. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)